

Verkündet am 11. April 1958
Kriegl. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Julia M. [REDACTED] geb. Z. [REDACTED] in O. [REDACTED], B. [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Viehkaufmann Philipp D. [REDACTED] in Op. [REDACTED],
Kreis L. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. April 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer,
Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 1. März 1957 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. November 1952 suchte der Beklagte den Schlachthof in O [REDACTED] auf, um die Fleischbestände des Viehkaufmanns Sch [REDACTED] zu kontrollieren, gegen den er eine größere durch Übereignung von Fleischwaren gesicherte Darlehensforderung hatte. Als sich der Beklagte zu der im Hauptkühlraum liegenden Kühlzelle des Sch [REDACTED] begab, folgte ihm die Klägerin, die damals Verkaufsvermittlerin des Sch [REDACTED] war und dessen Verkaufsgeschäfte auf dem Schlachthof in O [REDACTED] leitete.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe die Zelle betreten, um ihre dort hängende Handtasche zu holen, in der sich die Geschäftspapiere befunden hätten. Als sie mit der um die Schulter gehängten Tasche die Zelle verlassen habe, sei ihr der Beklagte in dem schmalen Gang zum Hauptkühlraum entgegengetreten, um ihr die Tasche mit den Papieren zu entreißen. Sie habe versucht, an dem rückwärts gehenden und die Arme ausbreitenden Beklagten vorbei zu kommen, was ihr nicht gelungen sei. Der Beklagte habe ihr drei Schläge mit der Faust ins Gesicht versetzt, ihr einen Stoß in die Magengegend gegeben und sie mit dem Fuß getreten. Sie habe um Hilfe geschrien und sei dann besinnungslos auf den Steinfußboden geschlagen. Die Klägerin will durch die Mßhandlungen des Beklagten eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft erlitten haben. Sie hat Zahlung eines Betrages von 2 059,80 DM für Heilungskosten und Verdienstausfall gefordert und um Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes gebeten. Ferner hat sie die Fest-

- 3 -

stellung erstrebt, daß ihr der Beklagte allen weiteren aus den Verletzungen noch entstehenden Schaden zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Nach seiner Darstellung ist die Tür während seiner Bestandsaufnahme in der Kühlzelle plötzlich von der Klägerin zugeschlagen worden. Er habe sich - so hat er vorgetragen -, um nicht eingesperrt zu werden, von innen mit den Schultern gegen die Tür gelehnt, die sich nach Überwindung eines Gegendrucks geöffnet habe. Vor der Tür habe die Klägerin gestanden und die Hände vor das Gesicht gehalten. Ob sie von der sich öffnenden Zellentür berührt worden sei, könne er nicht sagen. Er, der Beklagte, sei, ohne sie angefaßt zu haben, an ihr vorbei gegangen. Erst darauf habe sie um Hilfe geschrien.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin erklärt, sie habe ihre Ansprüche in Höhe von 7 650 DM an Sch. abgetreten und dieser habe mit einem Teilbetrag der Forderung von 5 500 DM gegen eine Darlehensforderung des Beklagten aufgerechnet. Die Klägerin hat gebeten, der Verurteilung des Beklagten einen entsprechenden Zusatz zuzufügen oder hilfsweise eine Feststellung über die Rechtslage zu treffen.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten das landgerichtliche Urteil dahin ergänzt, daß die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche bis zur Höhe von 7 650 DM durch Abtretung auf den Fleischermeister Walter Sch. in Op. übergegangen und bis zur Höhe von 5 500 DM durch dessen Aufrechnung getilgt sind.



Auf die Revision des Beklagten wurde die Sache durch Urteil des erkennenden Senats vom 21. Dezember 1955 - VI ZR 256/54 - unter Aufhebung des Berufungsurteils zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 1. März 1957 das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Der für die Revision erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes (§ 546 Abs. 1 ZPO) ist nicht erreicht. Nach den in den Akten vorliegenden ärztlichen Befunden und den in der Verhandlungsniederschrift vom 19. November 1956 niedergelegten Aussagen der Ärzte Dr. C., Dr. Dö., Dr. St. und der Oberfeuerwehrmänner W. und T. muß angenommen werden, daß die am 26. November 1952 erlittenen Verletzungen der Klägerin jedenfalls nicht so schwerwiegend gewesen sind, wie die Klägerin es in ihren Schriftsätzen vorgetragen hat. Auch unter Würdigung der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat überreichten Bescheinigung des Facharztes Dr. C. vom 10. April 1958 und der Angaben, die die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 8. März 1956 über ihre angebliche Vermögenseinbuße gemacht hat, vermag der Senat den Wert des Feststellungsanspruchs nicht höher als mit 4 500 DM einzuschätzen (§ 3 ZPO). Es erscheint

als völlig unwahrscheinlich, daß die Klägerin bei einem Ob-siegen dem Grunde nach Schäden nachweisen könnte, die wesentlich über diesen Betrag hinausgehen. Bei der Festsetzung ist der Möglichkeit von Spätfolgen angemessen Rechnung getragen, andererseits aber auch berücksichtigt worden, daß der Wert einer Feststellungsklage niedriger einzuschätzen ist als der Wert einer Zahlungsklage. Der Wert des Schmerzensgeldanspruchs ist gemäß der eigenen Einschätzung der Klägerin mit 3 000 DM angenommen worden. Danach beträgt der Gesamtstreitwert des ursprünglichen Klageantrags $4\,500\text{ DM} + 3\,000 + 2\,059,80\text{ DM} = 9\,559,80\text{ DM}$.

Wie in dem früheren Urteil des Senats eingehend dargelegt worden ist, bestanden über den Sinn und die Tragweite des mit Rücksicht auf die Abtretung und Aufrechnung geänderten Klageantrags Zweifel. Zur Behebung dieser Zweifel hat die Klägerin vor dem Berufungsgericht ausdrücklich erklärt, daß die Hauptsache in Höhe von 5 500 DM erledigt sei und demgemäß nur noch eine Entscheidung über den Teil ihrer Forderung erstrebt werde, der über einen Betrag von 5 500 DM hinausgehe (vgl. Tatbestand des Berufungsurteils und Schriftsatz der Klägerin vom 8. März 1956). Auch der Beklagte ist von dieser Auslegung des Klageantrags ausgegangen (Schriftsatz vom 24. März 1956). Demgemäß mußte der in der Hauptsache erledigte Betrag von 5 500 DM von dem Betrag von 9 559,80 DM für die Bemessung des Streitwerts abgezogen werden, so daß sich der für die Revisionsinstanz maßgebliche Beschwerdewert auf

4 059,80 DM

bemißt.

Demgemäß war die Revision der Klägerin mit der Kosten-
folge des § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a ZPO).

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer